



1. Phex 1031 BF
zu Zweimühlen

Ich gelobe, für meinen Dienstherrn Ritter xxx Beratung in magischen Belangen zur Verfügung zu stellen im Rahmen dessen, wie es mir möglich ist, sowie Canti zu wirken aus den Fachgebieten der Magica clarobservantia (al'ushûn magir) und der Magica Controllaria (tariqa al'hawshal), derer ich kundig bin und im Rahmen dessen, wie es mir möglich ist; zu dem Umfang und den Konditionen, wie im Codex Albyricus verzeichnet und zu dem Lohn und der Unterbringung wie im Arbeitsvertrag festgelegt, unter Beachtung der Rechte und Pflichten, wie im Codex Albyricus für Gildenmagier gelistet, zuzüglich zu der Klausel weiter unten ausgeführt, gültig vom Tage der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags bis zur Kündigung durch eine der beiden Vertragspartner oder für die Dauer von ein Jahr und Tag, sofern einen Mond vor Ablauf nicht verlängert.

Ich gelobe, in Diensten Ritters xxx die Gesetze des Codex Albyricus, gegeben von Rohal selbst, nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten, darunter im Besonderen:

Ich werde nicht mit Dämonen Menschen, Zwerge oder Elfen zu Schaden bringen.
Ich werde weder Menschen, Zwerge oder Elfen mit Flüchen verzaubern.
Ich werde keine Untoten erheben.

Ich bekunde außerdem, dass ich es ablehne und es nicht zum Leistungsumfang zählt, folgende Aufträge zu erfüllen:

Generell Aufträge, die in den Statuten des Codex Albyricus nicht verzeichnet sind oder ihnen widersprechen und alles, was als Frevel wider Phex gelte. Zusätzlich und insbesondere:

Ich wirke grundsätzlich keine Magie, die Personen tötet; das Töten müssen andere übernehmen. Ich werde nicht mit meinen Zaubern die Geister von Göttergläubigen oder Elfen beherrschen, auf dass sie sich selbst zu Tode bringen.

Ich werde keine Zauberei auf die Geister von Untertanen des Ritters xxx legen, die sie zu willenlosen Sklaven machen.

Ich werde keine Zauberei auf die Geister von Untertanen des Ritters xxx legen, die sie dazu bringen, Taten zu gestehen, die sie nicht begangen haben.

Ich werde keine Zauberei auf Untertanen oder Untergebene meines Dienstherrn wirken, auf dass sie Steuern oder unbezahlte Dienste in beliebiger Höhe leisten.

Ich werde keine Zauberei wirken, auf dass Göttergläubige oder Elfen bei Verträgen und Handel Täuschung und Betrug erleiden, die sie keine Chance haben zu entdecken.

Die Geltungsdauer dieses Eids beträgt ein Jahr und ein Tag, beginnend mit 1. Phex 1031 BF.

Herr des Handels
Herr der Nacht
Herr der Schläue
Herr der Kraft
hoch in den Sternen
blick herab
sei Hüter!
sei Zeuge!
sei Rächer!